

## 2. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen von Inventar-gegenständen

Zur Belegung der deutschen Maschinenindustrie wird für die Anschaffung von Maschinen und Geräten Steuerfreiheit gewährt. Dadurch soll ein Anreiz zum Kauf neuer Maschinen gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß die Anschaffung des Gegenstandes nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 erfolgt, daß die neu angeschaffte Maschine inländisches Erzeugnis ist, und daß sie eine gleichartige, dem Betriebe bisher schon dienende Maschine ersetzt. Die Verwendung der neuen Maschine darf aber nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führen. Die Steuervergünstigung wird dadurch gewährt, daß der Geschäftsinhaber den für die Anschaffung aufgewendeten Betrag bei Ermittlung des Gewinns für die Einkommen- und die Gewerbesteuer voll abziehen darf.

## 3. Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit

Dieser Abschnitt des Gesetzes stellt in erster Linie eine Steueramnestie dar, die dadurch erreicht wird, daß der Steuerpflichtige, der sich gegen die Gesetzgebung vergangen hat, eine Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zeichnet. Dies kann offen, also unter Namensnennung bei dem Finanzamt, oder geheim ohne Namensnennung durch Vermittlung eines Notars geschehen. Neben der Spende zur Erreichung einer Steueramnestie ist auch noch eine sonstige freiwillige Spende vorgesehen, für die besondere Vorteile bei der Einkommensteuer gewährt werden. Da die Bestimmungen über die freiwilligen Spenden sehr wichtig sind und sich im Rahmen der heutigen kurzen Besprechung nicht genügend behandeln lassen, so werden wir sie demnächst eingehender darlegen.

## 4. Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft

Zwecks Verminderung der bei den Hausgehilfinnen sehr großen Arbeitslosigkeit sieht das Gesetz neben den schon gewährten Erleichterungen durch Befreiung der weiblichen Hausangestellten von der Arbeitslosenversicherung und durch die Herabsetzung der

Invalidenversicherungsbeiträge jetzt auch noch eine steuerliche Erleichterung vor, und zwar sollen die beschäftigten Hausgehilfinnen dem Arbeitgeber als minderjährige Kinder angerechnet werden, d. h. dem Arbeitgeber ist bei Festsetzung seiner Steuer für jede — im Höchsten für drei — beschäftigte Hausangestellte eine Steuerermäßigung in der gleichen Weise zu gewähren, wie sie ihm für ein minderjähriges Kind zustehen würde. In Kraft tritt diese Vorschrift mit dem 1. Juli 1933.

## 5. Förderung der Eheschließungen

Zur Förderung der Eheschließungen gewährt die Reichsregierung den Eheschließenden auf Antrag ein Darlehen bis zu 1000 RM. Gegeben wird dieses Darlehen in sogenannten Bedarfscheinen, die von den Gewerbetreibenden bei Anschaffung von Möbeln und Hausgeräten in Zahlung genommen werden. Die Darlehen sind zinslos und müssen mit je 1 % monatlich zurückgezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, daß die künftige Ehefrau in der Zeit vom 1. Juni 1931 bis zum 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate in einem inländischen Arbeitsverhältnis gestanden hat, daß sie diese Tätigkeit spätestens mit dem Tage der Eheschließung aufgibt, und daß sie sich verpflichtet, solange keine Tätigkeit als Arbeitnehmerin wieder aufzunehmen, als der Ehemann nicht weniger als 125 RM monatlich verdient.

## 6. Ledigensteuer

Zur Finanzierung der Ehestandsdarlehen wird von sämtlichen unverheirateten Personen, soweit diese das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben, eine Ehestandshilfe in Höhe von 2 bis 5 % des Einkommens erhoben. Ausnahmen hiervon sind für Personen vorgesehen, die bedürftige Eltern oder sonstige Angehörige wesentlich unterstützen. In Kraft tritt die neue Steuer mit dem 1. Juli 1933. Zu dem gleichen Zeitpunkt fällt die bisherige Ledigensteuer fort. Bei Arbeitnehmern ist die Ehestandshilfe zusammen mit dem sonstigen Lohnabzuge von den Arbeitgebern einzubehalten und abzuführen. Auch über diesen Teil des Gesetzes wird noch näher zu berichten sein. R. A.

## Vermischtes

### „Tag der Uhr“

Um beim Publikum für Qualitätsuhren, insbesondere für Großuhren, zu werben, wird die Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel in verschiedenen Mittelstädten „Tage der Uhr“ veranstalten. In einem großen Saale wird ein öffentlicher Vortrag „Du und Deine Uhr“ mit Lichtbildern gehalten werden, an den sich die Vorführung des wirkungsvollen Ufa-Films „1000 kleine Rädchen“ anschließt. Für den Besuch des Vortrages wird durch redaktionelle Hinweise und längere Aufsätze in den Tageszeitungen, durch Inserate, durch Handzettel, durch Bekanntmachungen in den örtlichen Vereinen, durch die Uhrenschaukasten und durch eine Verlosung gewonnen. Gleichzeitig wird in dem betreffenden Orte eine Woche lang eine Großuhrenaussstellung durchgeführt, um dem Publikum moderne Großuhren zeigen zu können. Die Schaukasten der Fachgeschäfte sind nicht immer für eine wirkungsvolle Großuhrendekoration geeignet, und außerdem besucht mancher Kunde lieber zwanglos eine Ausstellung, ehe er ein Uhrengeschäft betritt. Daher kommt einer solchen Großuhrenaussstellung erhöhte Bedeutung für die Werbung zu. Schließlich werden die Schaukasten der Uhrenfachgeschäfte besonders wirkungsvoll während der Veranstaltung dekoriert. Die Verkaufsberatung trifft alle Vorbereitungen, läßt den Vortrag halten, die Ausstellung herrichten, die Schaukasten dekorieren, versorgt die Presse mit Material usw. Bedingung für ein gutes Gelingen ist die Mitarbeit der Uhrenfachgeschäfte, die sich mit ihrer ganzen Kraft dem „Tag der Uhr“ widmen müssen. — Die erste derartige Veranstaltung wird, wie bereits in der vorigen Nummer mitgeteilt, in Altenburg i. Thür. im Juni durchgeführt werden. Der öffentliche Vortrag, den H. W. Tümena halten wird, findet Donnerstag, den 15. Juni, abends 8 Uhr, im „Goldenen Pflug“ in Altenburg statt. Die Großuhrenaussstellung wird Sonntag, den 11. Juni, feierlich in Anwesenheit von Behörden- und Pressevertretern in der Kunsthandlung Brauer, Altenburg, Johannisstr. 7, eröffnet und bleibt bis Sonntag, den 18. Juni (von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags) geöffnet. Die Schaukastendekorationen, die E. Rautenberg entworfen hat, zeigen u. a. folgende Fenster: „Die Zeiten der Welt“ (Weltzeituhr), „Die Zeit aus dem Lichtnetz“ (elektrische Uhren), „Einst und Jetzt“ (alte und neue Uhren), ein Werkstattfenster, „Küche und Küchenuhren“ und „Deutsche Arbeit“ (die Bedeutung der Schwarzwälder Uhrenindustrie).

## Selbsthilfe im Handwerk

Die Handwerkskammer Stettin und Köslin, deren kommissarischer Präsident Uhrmachermeister J. Ziepel, Stettin, ist, richtete kürzlich einen Aufruf an das pommersche Handwerk, in dem auf die Bemühungen der Reichsregierung, dem Mittelstande durch gesetzgeberische Maßnahmen zu helfen, dann aber auch darauf hingewiesen wurde, daß das Handwerk von sich aus alles tun müsse, um im Wege der Selbsthilfe die Bestrebungen der Reichsregierung nachdrücklichst und tatkräftigst zu unterstützen. Insbesondere wurde dem Handwerk empfohlen, nach folgenden Richtlinien zu handeln:

„1. Jeder selbständige Handwerker muß es sich zur Aufgabe machen, jede handwerksmäßige Arbeit, die er vergeben kann, beschleunigt einem Handwerkskollegen zuzuführen. Gewiß werden auch hier Schwierigkeiten auftauchen, besonders soweit die Aufbringung der Mittel in Frage kommt. Aber wir sind der Ansicht, daß der alte Grundsatz zu gelten hat: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg! Wenn ein Kredit bei der Sparkasse oder einem sonstigen Kreditinstitut nicht flüssig gemacht werden kann, wird durch Vereinbarungen mit dem Handwerkskollegen über Ratenzahlungen ein Ausweg zu finden sein.“

2. Jeder selbständige Handwerker darf bei handwerklichen Arbeitsaufträgen unter gar keinen Umständen einen Schwarzarbeiter hierzu heranziehen. Handwerker, die das tun, stellen sich damit außerhalb der Gemeinschaft des Berufsstandes; sie haben damit zu rechnen, daß ihre Namen öffentlich bekanntgegeben werden.

3. Jeder Handwerker muß es sich zur Pflicht machen, bei allen Einkäufen die mittelständischen Geschäfte zu berücksichtigen. Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte sind unter allen Umständen zu meiden. Für jeden selbständigen Handwerker hat der Grundsatz zu gelten: Für das Gemeinwohl, für das Handwerk und mit dem Handwerk!“

## Umsatz-Sondersteuer für Warenhäuser und ähnliche Betriebe Ein Vorschlag der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels

Die Hauptgemeinschaft hat dem Reichsfinanzminister den Entwurf einer Sondersteuer vom Umsatz zum Schutze des selbständigen und mittelständischen Einzelhandels vorgelegt und teilt über ihre Vorschläge folgendes mit: „Nach diesem Entwurf soll ein besonderer Zuschlag auf warenhausähnliche Betriebe (Warenhäuser, Einheitspreis- und Kleinpreisgeschäfte), Großfilialunternehmungen und Großversand-